



**Kantonsratsbeschluss
betreffend Genehmigung der Geschäftsordnung des Strafgerichts**

Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission
vom 4. Dezember 2007

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Justizprüfungskommission des Kantonsrats hat an ihrer Sitzung vom 4. Dezember 2007 die Revision der Geschäftsordnung des Strafgerichts beraten. Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz hat die Vorlage in der Kommissionssitzung vertreten. Das Protokoll führte die Generalsekretärin des Obergerichts, Manuela Frey. Strafgerichtspräsidentin Carole Ziegler war an der Sitzung zur Beantwortung von Fragen zeitweise anwesend.

Nachfolgender Kommissionsbericht gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Schlussabstimmung und Antrag

1. Ausgangslage

Gemäss neuem § 60 GOG gibt sich das Strafgericht eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Kantonsrat bedarf.

Die vom Kantonsrat beschlossenen und auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells erfordern eine Anpassung der Geschäftsordnung des Strafgerichts. Obwohl einige Bestimmungen unverändert bleiben, hat das Strafgericht seine Geschäftsordnung einer Totalrevision unterzogen.

Das Strafgericht hat neu vier anstatt drei Mitglieder. Mit dieser neuen Besetzung hängen die wichtigsten Änderungen der zu genehmigenden Geschäftsordnung zusammen, weil die Aufgaben des Gesamtgerichts und die Zusammensetzung des Spruchkörpers bestimmt werden müssen.

Das Obergericht beantragt dem Kantonsrat Genehmigung dieser Revision.

2. Eintretensdebatte

Eintreten auf die Vorlage ist unbestritten.

3. Detailberatung

Zu § 3

In Abs. 2 hält die neue Geschäftsordnung fest, dass die beiden weiteren Mitglieder des Spruchkörpers (zusätzlich zur Referentin oder zum Referenten) „aus der Mitte des Strafgerichts nach Massgabe eines Zuteilungssystems bestimmt“ werden. Diese Formulierung lässt offen, wer diese beiden weiteren Mitglieder bestimmt und wie das Zuteilungssystem ausgestaltet ist.

Während das Gericht die Art und Weise der Zusammensetzung des Spruchkörpers in einem internen schriftlichen Beschluss geregelt hat, bleibt die Frage, wer die personelle Zusammensetzung des Spruchkörpers bestimmt, offen.

Die Justizprüfungskommission ist der Auffassung, dass diese Aufgabe in den Kompetenzbereich der Präsidentin oder des Präsidenten fallen soll. Einerseits gehört die personelle Zusammensetzung des Gerichts für die Beurteilung einzelner Fälle in den Aufgabenbereich der Präsidentin oder des Präsidenten und nicht in denjenigen des federführenden Richters. Andererseits ist die Präsidentin oder der Präsident mit den zu beurteilenden Fällen oft nicht selber betraut, weshalb sie oder er bei der Zusammensetzung des Spruchkörpers weniger dem Vorwurf der Voreingenommenheit ausgesetzt ist als der Referent oder die Referentin.

Während den Beratungen in der Kommission stellte sich heraus, dass bereits vorgängig zwischen dem Obergericht und dem Strafgericht Diskussionen betreffend Zuständigkeitsregelung stattgefunden haben. Während das Strafgericht die Kompetenzen der Referentinnen und Referenten tendenziell ausbauen wollte, vertrat das Obergericht die Auffassung, die Zuständigkeit für Aufgaben wie z.B. Verhandlungsführung oder Urteilsunterzeichnung sei bei der Präsidentin resp. dem Präsidenten zu belassen. Auch die Bestimmung der Zusammensetzung des Spruchkörpers wollte das Strafgericht ursprünglich dem Referenten bzw. der Referentin zuweisen, hat dann aber auf Intervention des Obergerichts § 3 Abs. 2 so formuliert, dass diese Frage unbeantwortet bleibt.

Die Präsidentin des Strafgerichts hat ausgeführt, dass das Strafgericht möglichst effiziente Abläufe anstrebe. Deshalb sei nach wie vor die Meinung des Gerichts, dass der Spruchkörper durch den Referenten oder die Referentin bestimmt werde. Es stelle aber kein Problem dar, wenn dies - wie die Justizprüfungskommission wünscht - durch die Präsidentin oder den Präsidenten gemacht werde.

Die Kommission ist auch nach der Besprechung mit der Strafgerichtspräsidentin klar der Auffassung, dass nicht der Richter, welcher das Verfahren führt, selber das beurteilende Gremium zusammenstellen soll, sondern hält dafür, dass diese bedeutende Aufgabe dem Präsidenten oder der Präsidentin des Gerichts vorbehalten ist. Die Kommission ist mit der Formulierung von § 3 Abs. 2 der zur Genehmigung vorgelegten Geschäftsordnung nicht einverstanden und schlägt folgende Formulierung von § 3 Abs. 2 Satz 2 vor:

„Die Strafgerichtspräsidentin bzw. der Strafgerichtspräsident bestimmt die beiden weiteren Mitglieder des Spruchkörpers aus der Mitte des Strafgerichtes nach Massgabe eines Zuteilungssystems.“

Nebenbei sei angefügt, dass die Kommission den Ausdruck „Spruchkörper“ nicht schön findet. Es hat sich indes gezeigt, dass keine andere treffende Bezeichnung besteht.

Zu § 4

Auf Frage aus der Kommission erklären die Obergerichtspräsidentin und die Strafgerichtspräsidentin, dass die Genehmigung eines Urteils im abgekürzten Verfahren nicht als Beschluss im Sinne dieses Paragraphen gelte und somit auch nicht auf dem Zirkularweg genehmigt werden könne.

Zu § 5

Hier fehlt nach Auffassung der Kommission die Aufgabe des Präsidenten oder der Präsidentin der Bestimmung des Spruchkörpers (vgl. vorstehende Ausführungen Zu § 3).

4. Schlussabstimmung und Antrag

Wegen der Formulierung von § 3 Abs. 2 bzw. mangels ausdrücklicher Zuweisung der Bestimmung des Spruchkörpers in den Aufgabenbereich des Präsidenten bzw. der Präsidentin beschliesst die Kommission mit 6 : 1 Stimmen, dem Kantonsrat Antrag auf Nichtgenehmigung der Geschäftsordnung des Strafgerichts zu stellen.

Sollte die Geschäftsordnung des Strafgerichtes wie vorstehend (Zu § 3 Abs. 2 und Zu § 5) vorgeschlagen abgeändert werden, fällt die Justizprüfungskommission mit 7 : 0 Stimmen den Eventualbeschluss, die Geschäftsordnung ohne die Abhaltung einer weiteren Sitzung zu genehmigen.

Im Anschluss an die Kommissionssitzung hat das Obergericht den Ergänzungsbericht und -antrag (Vorlage Nrn. 1614.4 - 12574 und 1614.5 - 12575) vorgelegt und darin den Empfehlungen der Justizprüfungskommission vollumfänglich Rechnung getragen. Das Obergericht hält fest, dass diese Ergänzungen ausdrücklich begrüsst werden.

Somit beantragt Ihnen die Justizprüfungskommission mit 7 : 0 Stimmen im Sinne des gefassten Eventualbeschlusses, die Totalrevision der Geschäftsordnung des Strafgerichts in der ergänzten Form (Vorlage Nr. 1614.5 - 12575) zu genehmigen.

Zug, 4. Dezember 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Justizprüfungskommission

Der Präsident: Andreas Huwyler